



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jean-Daniel Wicht
Eine Justiz mit zwei Geschwindigkeiten

2014-CE-111

I. Anfrage

Am 27. September 2013 haben zwei Polizisten, nachdem sie beleidigt, geschlagen und bespuckt wurden, einen Beschuldigten, der in eine Zelle gebracht worden war, geschlagen und getreten (*La Liberté* vom 6. Mai 2014). Dieser Vorfall wurde von einer Videokamera erfasst. Man kann die Transparenz unserer Kantonspolizei, die den Fall der Justiz gemeldet hat, begrüssen, denn dies ist ein klares Zeichen für die Vertrauenswürdigkeit unserer Institutionen. Doch versteht es sich von selbst, dass solche Taten bestraft werden müssen. Aber ohne die beiden Polizisten entschuldigen zu wollen: Man kann verstehen, dass sie die Haltung von Personen, die vor Gesetzesvertretern absolut keinen Respekt mehr zeigen, manchmal satt haben.

Die Polizisten wurden acht Monate nach der Tat verurteilt. Es ist einfach inakzeptabel, dass die Justiz so viel Zeit braucht, auch wenn die Tat auf einem zehnstündigen Video festgehalten worden war. Vor ihrem Ausrutscher wurden die beiden Polizisten als einwandfreie Mitarbeiter eingestuft. Nach der Tat wurden sie in den Bürodienst versetzt, wo sie all die Monate verunsichert auf ihr Urteil gewartet haben. Einer von ihnen hat sogar gekündigt!

Und der Beschuldigte lacht sich ins Fäustchen. Denn er wurde rasch wieder frei gelassen, hat sich klammheimlich in Luft aufgelöst und keine Adresse hinterlassen. Wahrscheinlich wird er nie verurteilt. Ist dies die Gerechtigkeit, die wir suchen?

Daher stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Befürwortet der Staatsrat eine neue Lösung, damit in ähnlichen Fällen sofort ein Urteil über Staatsangestellte gefällt werden kann?
2. Ist der Staatsrat bereit, die bestehenden Rechtsgrundlagen zu ändern, damit alle Personen, die Beamtinnen und Beamte mit Polizeigewalt mündlich oder tätlich angreifen, unverzüglich sowie vor ihrer Befreiung und vor den Untersuchungen zu den Gründen ihrer Festnahme verurteilt und bestraft werden können?

9. Mai 2014

II. Antwort des Staatsrats

A. Einleitung

Zwischen Januar 2011 und Juni 2014 sind bei der Staatsanwaltschaft gut hundert Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten sowie gegen andere Beamtinnen und Beamte eingegangen,

hauptsächlich wegen Amtsmissbrauch, Verstoss gegen das Amtsgeheimnis und Geschwindigkeitsübertretung. Grundsätzlich wurden diese Strafanzeigen zeitgerecht bearbeitet; die Bearbeitungszeit betrug per Dossier nicht mehr als ein paar Wochen. Die Ausnahme bildeten Fälle, die ausführlichere Untersuchungsmassnahmen verlangten, wie Gegenüberstellungen oder Zeugeneinvernahmen. In einem Grossteil der Fälle ist die Staatsanwaltschaft nicht auf die Strafanzeigen eingegangen, nachdem die beschuldigten Beamtinnen oder Beamten schriftlich Stellung genommen hatten.

In allen Strafverfahren müssen die Gerichtsbehörden darauf achten, dass nicht nur das materielle Recht korrekt angewandt wird, sondern auch die Verfahrensregeln eingehalten werden, insbesondere zur Wahrung der Rechte der Verteidigung der Rechtsuchenden. Zu diesen Rechten gehört das Recht jedes Beschuldigten, angehört zu werden und seine Verteidigung effizient zu organisieren. Im Interesse des Rechtsuchenden selbst können die Justizabläufe nicht zu Ungunsten dieser Verfahrensgarantien beschleunigt werden.

Daher ist eine Frist von acht Monaten zwischen der Begehung einer Straftat und der Verurteilung durch ein Gericht nicht als übermässig zu beurteilen. Ganz im Gegenteil: Sie zeigt, dass das Strafverfahren sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde engagiert durchgeführt wurde.

Wir möchten dennoch hervorheben, dass diese Frage ein laufendes Verfahren betrifft, für welches das Urteil noch nicht definitiv ist und dessen Details durch das Amtsgeheimnis gedeckt sind.

B. Beantwortung der Fragen

1. Befürwortet der Staatsrat eine neue Lösung, damit in ähnlichen Fällen sofort ein Urteil über Staatsangestellte gefällt werden kann?

Der Staatsrat lehnt eine solche Lösung aus folgenden Gründen ab:

Sollte Ziel der Lösung sein, die Praxis innerhalb der Strafgerichtsbehörden zu ändern, würde die vorgeschlagene Lösung paradoxerweise eine «Justiz mit zwei Geschwindigkeiten» schaffen, mit einem verfahrenstechnischen Privileg für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates. Denn ihre Fälle würden im Vergleich zu anderen Rechtsuchenden, die ähnliche Straftaten begangen haben, prioritär beurteilt. Das wäre ein klarer und schwerer Verstoss gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert ist.

Sollte die Lösung jedoch darauf abzielen, Gerichte für auf frischer Tat ertappte Personen zu schaffen, die gewisse Straftaten unverzüglich und täterunabhängig beurteilen (Beamte oder einfache Bürger), so hat seit der Vereinheitlichung des Strafverfahrens der Bund die Rechtsetzungskompetenz inne.

Wir möchten jedoch hervorheben, dass die Staatsanwaltschaft im Kampf gegen Hooliganismus ein Verfahren für die schnelle Verurteilung umgesetzt hat; ein Staatsanwalt selbst kann bei Risikospiele anwesend sein und noch am gleichen Abend eingreifen. Trotzdem ist dies nicht vergleichbar, da es sich um einen sehr spezifischen juristischen Kontext (Hooliganismus) handelt und sich das angewendete Instrument aus der Interpretation des Staatsanwalts zum Strafbefehl ergibt. Dieser Entscheid ist in der Tat kein definitives Urteil, sondern eine Art Urteilsvorschlag, der innert 30 Tagen durch einfache Einsprache angefochten werden kann. In einem solchen Fall wird das vollständige Strafverfahren anschliessend vor dem Polizeirichter stattfinden.

2. *Ist der Staatsrat bereit, die bestehenden Rechtsgrundlagen zu ändern, damit alle Personen, die Beamtinnen und Beamte mit Polizeigewalt mündlich oder tätlich angreifen, unverzüglich sowie vor ihrer Befreiung und vor den Untersuchungen zu den Gründen ihrer Festnahme verurteilt und bestraft werden können?*

Die getrennte Behandlung von Gewalt gegen Beamtinnen und Beamte und eventueller anderer Straftaten des gleichen Täters verlangt die Revision des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (StPO) und fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Artikel 29 der Strafprozessordnung zum Grundsatz der Verfahrenseinheit hält fest, dass Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat. Dieser Grundsatz beruht insbesondere auf den Vorgaben in Artikel 49 des Strafgesetzbuches, der die Bildung einer Gesamtstrafe festlegt, wenn der Täter mehrere Straftaten begangen hat. Natürlich können Strafverfahren aus sachlichen Gründen getrennt werden (Art. 30 StPO), zum Beispiel wenn eine Verjährung eines Teils der Straftaten droht und die anderen Straftaten noch nicht beurteilt werden können; trotzdem würde eine Verallgemeinerung dieser Ausnahme für alle Straftaten gegen Beamtinnen und Beamte eine Untersuchung und ein Urteil in zwei Phasen nach sich ziehen, was ein Verstoß gegen den Grundsatz der Minimierung des Verfahrensaufwands darstellen würde.

Ausserdem würde eine Untersuchungshaft – vor der Verurteilung – der Gewalttäter gegen Beamtinnen und Beamte auf juristische Hindernisse stossen: Die Fortsetzung der Untersuchungshaft muss gleichzeitig auf zureichenden Gründen für die Erfordernisse der Untersuchung beruhen (Fluchtrisiko, Rückfall oder Kollusion) und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten (es ist unannehmbar, eine Person ihrer Freiheit für eine Dauer, welche die Dauer der wahrscheinlichen Strafe übersteigt, zu berauben).

Gemäss Praxis der Freiburger Gerichtsbehörden wird dem Täter von Gewalttaten gegen Beamtinnen und Beamte eine Mindeststrafe von 30 Tagen auferlegt; ist er ein Wiederholungstäter, wird er regelmässig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

23. September 2014